

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom ...

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 1. Dezember 2008 in der Fassung vom 5. März 2012 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.“

b) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.“

c) § 2 Abs. 3 wird neu hinzugefügt:

„(3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Abgabepflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz) dokumentiert wird; auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es hierbei nicht an.“

d) § 3 Ziffer 3 wird zu Ziffer 5. Außerdem werden die Worte „unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet innehaben“ durch die Worte „vorwiegend nutzen“ ersetzt.

e) § 3 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Wohnungen, die neben der in einer Einrichtung gem. den Ziffern 1 und 2 gelegenen Hauptwohnung innegehabt werden.“

f) § 3 Ziffer 6 wird neu hinzugefügt:

„6. Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

g) In § 5 Abs. 2 werden die Zahlen „ 10“ und „20“ durch die Zahlen „15“ und „30“ ersetzt. Außerdem wird abschließend folgender Satz angefügt:

„Sofern in der vereinbarten Miete ein Möblierungszuschlag enthalten ist, erfolgt bei der Bestimmung der Nettokaltmiete zusätzlich ein Abzug von weiteren 10 % der vereinbarten Miete.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt